

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.185 vom 26. Januar 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.185

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.185 du 26 janvier 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.185 del 26 gennaio 2026

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat das öffentliche Interesse an der Verweigerung des Familiennachzugs umfassend geprüft und dabei zutreffend an die im Zeitpunkt des Bewilligungswiderrufs vorgenommene Bemessung des öffentlichen Interesses angeknüpft. Sie hat korrekt dargelegt, dass damals aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung und der mutwilligen Schuldenwirtschaft von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers 2 auszugehen war, welches sogar die Überschreitung der Regelhöchstdauer des Einreiseverbots von fünf auf sieben Jahre rechtfertigte (vgl. EE, Erw. II/7.2, act. 7 f.). Im Rahmen der Neuurteilung ist die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass für die Beurteilung das Verhalten des Beschwerdeführers 2 seit seiner Ausreise am 29. April 2017 massgeblich ist und das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung insoweit an Bedeutung verliert, als er sich

- 7 - in seinem Herkunftsstaat über eine angemessene Dauer deliktisfrei bewährt hat. Gestützt auf die vorgelegten kosovarischen Urkunden hat sie sodann festgestellt, dass der Beschwerdeführer 2 seither straflos geblieben ist, und das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung angesichts dieses Wohlverhaltens tiefer veranschlagt (EE, Erw. II/7.3.2 f. und 7.3.5, act. 9 f.). Demgegenüber hat die Vorinstanz dem Gesichtspunkt der Schuldenwirtschaft weiterhin erhebliches Gewicht beigemessen. Unter Hinweis auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung hat sie zutreffend ausgeführt, es gelte bei einer Neuurteilung namentlich zu verhindern, dass eine Wiedererteilung der Bewilligung dazu führe, dass sich die betroffene Person in der Schweiz erneut bzw. weiter verschulde. In der Regel dürfe deshalb ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen vorausgesetzt werden, und es müsse davon ausgegangen werden können, dass die betroffene Person von ihrem früheren, in finanzieller Hinsicht ordnungswidrigen Verhalten abgerückt sei; sei zudem ein über den Lebensbedarf hinausgehendes Einkommen vorhanden und werde glaubhaft versichert, dieses für den Abbau der Schulden einzusetzen, spreche dies für die Erteilung einer Bewilligung (vgl. EE, Erw. II/7.1, act. 7). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass gegen den Beschwerdeführer 2 nach wie vor offene Verlustscheinforderungen in Höhe von Fr. 510'610.86 bestehen und von ihm keine konkreten Bemühungen zur Schuldensanierung dargetan worden seien. Sie hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Beschwerdeführenden trotz wiederholter Aufforderung weder zu allfälligen Erwerbstätigkeiten und Integrationsbemühungen noch zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers 2 im Kosovo

entsprechende Belege bzw. Beweismittel eingereicht haben. Die Vorinstanz hielt namentlich fest, es seien keine Unterlagen wie Lohnabrechnungen oder Lohnausweise, Buchhaltungsunterlagen (Bilanz und Erfolgsrechnung), Bankbelege, Kataster- oder Steuerunterlagen vorgelegt worden, welche die behauptete Unmöglichkeit einer (Teil-)Tilgung der Schulden in der Schweiz aus wirtschaftlichen Gründen zu untermauern vermöchten. Sie hat darin zu Recht eine Verletzung der Mitwirkungspflicht erblickt, die Schilderungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Kosovo als unbelegte Parteibehauptungen ohne Beweiswert qualifiziert und die Folgen der Beweislosigkeit zulasten der Beschwerdeführenden berücksichtigt (vgl. EE, Erw. II/7.3.3, act. 9). Weiter hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, wonach der Beschwerdeführer 2 von seinem früheren ordnungswidrigen finanziellen Verhalten abgerückt wäre. Er hat weder seine finanziellen Verhältnisse im Kosovo umfassend offengelegt noch während seiner Landesabwesenheit erkennbare Schritte zu einer Schuldensanierung in der Schweiz unternommen. Dies wären – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – Gesichtspunkte gewesen, die für ein Um-

- 8 - denken bzw. eine nachhaltige Verhaltensänderung gesprochen und das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung zu reduzieren vermocht hätten (vgl. EE, Erw. II/7.3.4, act. 10). Schliesslich hat die Vorinstanz auch die wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin 1 berücksichtigt. Angesichts ihres monatlichen Nettoeinkommens von rund Fr. 3'800.00 sowie der gegen sie bestehenden Verlustscheinforderungen von rund Fr. 75'000.00 durfte sie zu Recht davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer 2 bei einer Wiedenzulassung nicht in stabile wirtschaftliche Verhältnisse zurückkehren würde und unter den gegebenen Umständen vielmehr ein erhebliches Risiko eines weiteren Anwachsens seiner bereits heute mehr als Fr. 500'000.00 betragenden Schulden bestünde (vgl. EE, Erw. II/7.3.4, act. 10). Gestützt auf diese Erwägungen ist die Vorinstanz folgerichtig zum Schluss gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers 2 unter Berücksichtigung der Abkehr von seiner früheren Delinquenz zwar tiefer zu veranschlagen ist, hinsichtlich der Schuldenwirtschaft jedoch keine rechtserhebliche Veränderung nachgewiesen wurde und vielmehr ein weiteres Anwachsen seiner Schulden zu befürchten ist. Sie ist damit insgesamt zwar nicht mehr von einem sehr grossen, aber immerhin noch von einem grossen bis sehr grossen öffentlichen Interesse an seiner weiteren Fernhaltung ausgegangen (vgl. EE, Erw. II/7.3.5, act. 10). Diese Gewichtung erweist sich nach dem Ausgeführten als überzeugend und nachvollziehbar.

E. 2.2

Auch hinsichtlich der privaten Interessen ist die vorinstanzliche Würdigung nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat zutreffend auf das Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2015.277 vom 6. April 2016 verwiesen, in welchem im Rahmen des Widerrufsverfahrens das private Interesse des Beschwerdeführers 2 angesichts seiner damaligen Aufenthaltsdauer von rund 26 Jahren sowie der Beziehung zu seiner Ehefrau und seinen Töchtern insgesamt als gross qualifiziert worden war (vgl. EE, Erw. II/7.4). Für die vorliegende Neubeurteilung hat die Vorinstanz zutreffend hervorgehoben, dass sich die massgebliche Ausgangslage seit dem Widerrufsentscheid wesentlich verändert hat. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht mehr die Entfernung eines seit Jahrzehnten anwesenden Ausländers aus der Schweiz, sondern dessen Wiedenzulassung nach langjähriger Landesabwesenheit. Unter diesen Umständen konnte die frühere, primär auf der sehr langen Aufenthaltsdauer und den damit verbundenen persönlichen Nachteilen

beruhende Gewichtung des privaten Interesses nicht un- verändert übernommen werden.

- 9 - Zutreffend hat die Vorinstanz weiter berücksichtigt, dass sich das private Interesse des Beschwerdeführers 2 heute im Wesentlichen auf die familiären Nachteile beschränkt. Dabei hat sie berücksichtigt, dass die gemeinsamen Töchter seit längerem volljährig sind, wobei die jüngste Tochter am 2. Juli 2021 die Volljährigkeit erreicht hat. Damit entfällt ein wesentlicher Teil der familiären Interessen, die im früheren Verfahren noch von Bedeutung waren, und die privaten Interessen beschränken sich im Wesentlichen auf die fortgesetzte Trennung der Ehegatten. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Vorinstanz sodann zutreffend darauf hingewiesen, dass es der Beschwerdeführerin 1 seit der Volljährigkeit der jüngsten Tochter grundsätzlich freigestanden hätte, das eheliche Zusammenleben im Kosovo wieder aufzunehmen, wie dies bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2015.277 vom 6. April 2016 als zumutbar erachtet worden war und ihr dies spätestens seit der Volljährigkeit der jüngsten Tochter möglich gewesen wäre (vgl. EE, Erw. II/7.4, act. 11). Gestützt auf diese Erwägungen durfte die Vorinstanz korrekterweise davon ausgehen, dass sich die privaten Interessen der Beschwerdeführenden heute im Wesentlichen auf die fortgesetzte Trennung der Ehegatten beschränken. In Anbetracht der langjährigen Landesabwesenheit des Beschwerdeführers 2, der Volljährigkeit der beiden Töchter sowie der bestehenden Möglichkeit, das eheliche Zusammenleben im Kosovo aufzunehmen, hat sie das private Interesse zutreffend als stark reduziert bzw. äusserst gering gewichtet. Diese Würdigung erweist sich als zutreffend und ist zu bestätigen.

E. 2.3

In ihrer Gesamtwürdigung ist die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass sich die für die Beurteilung massgeblichen Umstände seit der Wegweisung des Beschwerdeführers 2 im Jahr 2017 nicht in rechtserheblicher Weise zugunsten der Beschwerdeführenden verändert haben. Zwar hat sie dem strafrechtlichen Wohlverhalten des Beschwerdeführers 2 Rechnung getragen. Gleichzeitig hat sie jedoch festgehalten, dass die wirtschaftliche Integration des Beschwerdeführers 2 in der Schweiz nicht absehbar ist und weiterhin ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abweisung des Familiennachzugsgesuchs besteht. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz zutreffenderweise davon ausgehen, dass das weiterhin grosse bis sehr grosse öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers 2 das heute nur noch als gering zu gewichtende private Interesse der Beschwerdeführenden an der Wiederzulassung des Beschwerdeführers 2 überwiegt. Die Ablehnung des Familiennachzugsgesuchs erweist sich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als verhältnismässig und ist nach nationalem Recht nicht zu beanstanden (vgl. EE, Erw. II/7.5, act. 11 f.).

- 10 -

E. 2.4

Die vorinstanzliche Feststellung, nach welcher weder hinsichtlich des geschützten Familienlebens noch hinsichtlich des geschützten Privatlebens ein Verstoss gegen Art. 8 EMRK vorliegt, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Entsprechend kann diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. EE, Erw. II/8, act. 12).

E. 2.5

Was die Wegweisung betrifft, ist festzuhalten, dass auch diese keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Die Vorinstanz hat die mit Verfügung des MIKA, Sektion Aufenthalt, vom 30. Januar 2025 angeordnete Wegweisung des Beschwerdeführers 2 aus der Schweiz zu Recht bestätigt. Sie hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sich aufgrund chronologisch widersprüchlicher Angaben im Familiennachzugsgesuch zu seiner Einreise in die Schweiz sowie mangels entsprechender Mitwirkung der Beschwerdeführenden nicht klären lassen, ob der Beschwerdeführer 2 die Schweiz nach Ablauf seines Touristenaufenthalts wieder ordnungsgemäss verlassen habe. Unter diesen Umständen musste sie davon ausgehen, dass sich der Beschwerdeführer 2 mutmasslich weiterhin in der Schweiz aufhalte, weshalb die Wegweisung gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG richtigerweise bestätigt wurde (EE, Erw. II/9.2, act. 12). Die im Beschwerdeverfahren eingegangenen Akten ändern an dieser Beurteilung nichts. Aus einer SIRENE-Mitteilung ergibt sich zwar, dass der Beschwerdeführer 2 am 5. Dezember 2025 an einer kroatischen Aussen- grenze bei einem erneuten Einreiseversuch registriert wurde (act. 71 f.); diese Angabe erlaubt jedoch keine weitergehenden Feststellungen zu seinem Aufenthaltsort während des vorliegenden Verfahrens. Sie stehen im Einklang mit der vorinstanzlichen Erwägung, wonach der Vollzug der Wegweisung im Falle einer bereits erfolgten Ausreise gegenstandslos würde, geben jedoch keinen Anlass, die Rechtmässigkeit der bestätigten Wegweisung in Frage zu stellen. Die Beschwerdeführenden bringen diesbezüglich denn auch keine substantiierten Einwände vor. Entsprechend kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. EE, Erw. II/9.3, act. 13).

E. 2.6

Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass keine konkreten Hinweise ersichtlich sind, wonach der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 AIG unzulässig, unmöglich oder unzumutbar sein könnte. Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Beschwerde denn auch keine Vollzugshindernisse geltend. Auch in diesem Zusammenhang kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. EE, Erw. II/10, act. 13).

- 11 -

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich 8,1 % Mehrwertsteuern. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Nach Eingang des Kostenvorschusses stellte das Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Beilagen am 14. Mai 2025 der Vorinstanz zwecks Einreichung der vorinstanzlichen Akten und einer Beschwerdeantwort zu (act. 35 ff.). Mit Eingabe vom 20. Mai 2025 reichte die Vorinstanz aufforderungsgemäss ihre Akten ein und beantragte unter Festhalten an ihren Erwägungen im Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 41). Die Beschwerdeantwort wurde den Beschwerdeführenden mit In-

- 4 - struktionsverfügung vom 21. Mai 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 42 f.). Am 27. August 2025 ging beim Verwaltungsgericht eine Verfallsanzeige betreffend die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin 1 vom 2. August 2025 ein. Diese wurde den Beschwerdeführenden gleichentags samt Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 44 f., 50 f.). Mit Instruktionsverfügung vom 26. November 2025 wurde den Beschwerdeführenden sodann ein beim MIKA am 24. November 2025 eingegangenes Gesuch des Beschwerdeführers 2 um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum

D) samt Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 52 ff.). Das Verwaltungsgericht hat den Fall erstmals am 8. Dezember 2025 und am 26. Januar 2026 ein weiteres Mal beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nachdem sich die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 31. März 2025 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Verwaltungsgericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER/ANNE KNEER,

- 5 - in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 6 zu Art. 96 AIG mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. SCHINDLER/ KNEER, a. a. O., N. 8 zu Art. 96 AIG). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). II. 1. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Einspracheentscheid alle relevanten Gesichtspunkte sorgfältig geprüft und eingehend gewürdigt. Sie hat zunächst zutreffend in allgemeiner Weise die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Neubeurteilung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach einer früheren aufenthaltsbeendenden Massnahme dargelegt. Danach würden eine frühere strafrechtliche Verurteilung und eine darauf gestützte Entfernungsmassnahme die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht ein für alle Mal verunmöglichen. Vielmehr sei eine Neubeurteilung namentlich dann angezeigt, wenn das neue Bewilligungsgesuch nicht darauf abziele, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen, die betroffene Person weiterhin in den Kreis der nach Art. 42 ff. AIG nachzugsberechtigten Personen falle, den in der Schweiz anwesenden nahen Angehörigen nicht zugemutet werden könne, das Familienleben im Ausland zu pflegen, und sich die betroffene Person während einer angemessenen Dauer bewährt und in ihrem Heimatstaat klaglos verhalten habe, sodass eine deliktfreie Integration in die hiesigen Verhältnisse absehbar erscheine und eine allfällige Rückfallgefahr vernachlässigt werden könne (Einspracheentscheid [EE], Erw. II/3, act. 4 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_344/2023 vom 6. Februar 2023, Erw. 3.3). Zutreffend hat die Vorinstanz

erkannt, dass diese Rechtsprechung sinngemäss auch auf Konstellationen Anwendung findet, in denen eine frühere Bewilligung wegen schwerwiegender Schuldenwirtschaft widerrufen worden ist (vgl. EE, Erw. II/3 und 7.1, act. 7). In einem weiteren Schritt hat die Vorinstanz geprüft, ob im konkreten Fall dem Grundsatz nach ein Familiennachzugsanspruch besteht. Sie hat zutreffend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin 1 aufgrund ihres langjährigen rechtmässigen Aufenthalts gestützt auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) i.V.m. Art. 44 AIG einen Anspruch auf den Nachzug des Ehegatten hat (EE, Erw. II/4.1, act. 4). Ebenfalls korrekt hat sie ausgeführt, dass sich das Erfordernis der bedarfsgerechten Wohnung gegebenenfalls mittels einer Bedingung sicherstellen lässt (EE, Erw. II/4.2, act. 4 f.) und dass die Fristenregelung nach Art. 73 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) dem Familiennachzugssuch im vorliegenden Fall nicht entgegensteht (vgl. EE, Erw. II/5.2, act. 5). In Erwägung II/6.1 f. ist die Vorinstanz sodann davon ausgegangen, dass beim Beschwerdeführer 2 Widerrufs- bzw. Erlöschensgründe vorliegen, namentlich aufgrund der früheren strafrechtlichen Verurteilung sowie der mutwilligen Schuldenwirtschaft, und hat daraus gefolgert, dass der an sich bestehende Anspruch auf Familiennachzug in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 lit. b AIG erloschen ist (vgl. EE, Erw. II/6.1 f., act. 6). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz die entscheidungswesentliche Frage zutreffend darin gesehen, ob die Verweigerung des Familiennachzugs unter Berücksichtigung sämtlicher massgeblicher öffentlicher und privater Interessen auch unter den heutigen Umständen weiterhin verhältnismässig ist, und hierzu gestützt auf die eingangs dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Neubeurteilung vorgenommen (vgl. EE, Erw. II/6.2 und 7, act. 6 ff.). Diese Ausgangslage wird von den Beschwerdeführenden nicht in Frage gestellt (vgl. act. 19). Streitig ist einzig, ob die Vorinstanz im Rahmen dieser Neubeurteilung die massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen korrekt ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen hat (EE, Erw. II/7, act. 6 ff.). Darauf ist nachfolgend einzugehen. 2.

E. 3.1

Was die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde dagegen vorbringen, vermag die vorinstanzliche Würdigung nicht in Frage zu stellen.

E. 3.2.1

Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen, der Beschwerdeführer 2 habe sich seit seiner Ausreise während mehr als acht Jahren straffrei verhalten, was als eigentliche "Kehrtwende" zu werten sei und stärker hätte berücksichtigt werden müssen (vgl. act. 20), ist ihnen nicht zu folgen. Die Vorinstanz hat den Umstand des straflosen Verhaltens seit dem 29. April 2017 ausdrücklich zu Gunsten des Beschwerdeführers 2 berücksichtigt. Sie ist zutreffend davon ausgegangen, dass für die Neubeurteilung das Verhalten seit der Ausreise massgeblich ist, hat gestützt auf die kosovarischen Unterlagen festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer 2 seither deliktsfrei verhalten hat, und hat das öffentliche Interesse im Rahmen der Neubeurteilung entsprechend tiefer veranschlagt. Sie ist aufgrund des deliktsfreien Verhaltens nicht mehr von einem sehr grossen, sondern – unter Berücksichtigung dieses Wohlverhaltens und unter Berücksichtigung seiner nach wie vor hohen Schulden sowie der prekären wirtschaftlichen Aussichten (siehe unten Erw. II/3.2.2)

– nur noch von einem grossen bis sehr grossen öffentlichen Interesse ausgegangen (vgl. hierzu EE, Erw. II/7.3.2 f. und 7.3.5, act. 9 f.). Dies ist, wie bereits ausgeführt, nicht zu beanstanden. Eine weitere Reduktion des öffentlichen Interesses aufgrund des deliktfreien Verhaltens ist nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde erschöpft sich insoweit in der Wiederholung eines bereits von der Vorinstanz berücksichtigten Gesichtspunkts, ohne aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Gewichtung rechtsfehlerhaft sein soll. Die diesbezügliche Rüge erweist sich daher als offensichtlich unbegründet.

E. 3.2.2

Sodann machen die Beschwerdeführenden sinngemäss geltend, im Kosovo existierten keine Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers 2; dieser habe "von der Hand in den Mund" gelebt bzw. als selbständiger Händler landwirtschaftlicher Produkte ohne Erstellung von Belegen gearbeitet, und es sei gerichtsnotorisch, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kosovo schlecht seien und die dort erzielten Löhne sehr tief ausfielen (vgl. act. 21 f.). Daraus leiten sie ab, es könne dem Beschwerdeführer 2 nicht vorgehalten werden, er habe sich nicht bewährt und sich insbesondere nicht um eine Schuldenbereinigung bemüht. Auch diesen Vorbringen ist nicht zu folgen. Bereits im Einspracheentscheid wurde ausdrücklich beanstandet, weder die wirtschaftlichen Verhältnisse

- 12 - des Beschwerdeführers 2 im Kosovo noch allfällige Tilgungsbemühungen seien belegt worden. Die Vorinstanz hat daraus deshalb zu Recht gefolgert, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung in finanzieller Hinsicht (EE, Erw. II/7.3.3 f., act. 9 f.). Trotz dieses klaren Hinweises haben es die Beschwerdeführenden auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren unterlassen, ihre Behauptungen mit konkreten Angaben und Beweismitteln zu untermauern. Sie beschränken sich weiterhin auf pauschale Hinweise auf angeblich fehlende Unterlagen und ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse im Kosovo. Unter diesen Umständen ist auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren von einer fortbestehenden Verletzung der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden auszugehen. Vor dem Hintergrund der vorinstanzlichen Kritik wäre es Sache der Beschwerdeführenden gewesen, belegt darzutun, dass der Beschwerdeführer 2 seine wirtschaftlichen Möglichkeiten im Kosovo ausgeschöpft und zumindest ernsthafte Schritte zur Schuldensanierung unternommen hat. Stattdessen beschränkt er sich weiterhin auf pauschale Hinweise auf angeblich fehlende Unterlagen und ungünstige Lohnverhältnisse im Kosovo. Diese Einwände vermögen den erforderlichen Nachweis einer nachhaltigen Verhaltensänderung in finanzieller Hinsicht nicht zu ersetzen. Die diesbezüglichen Rügen erweisen sich deshalb als unbegründet.

E. 3.2.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden zwar die strafrechtliche Bewährung des Beschwerdeführers 2 und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kosovo betonen, den von der Vorinstanz festgestellten unveränderten Schuldenstand, das Fehlen belegter Angaben zu Einkommen, Vermögen oder Tilgungsbemühungen sowie das Ausbleiben nachweisbarer Verhaltensänderung in finanzieller Hinsicht jedoch nicht widerlegen. Die Beschwerdevorbringen beschränken sich weitgehend auf eine ungerechtfertigte Kritik an der vorinstanzlichen Interessenabwägung und belegen weder eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung noch eine rechtsfehlerhafte Gewichtung der massgeblichen Interessen.

E. 4

Zusammenfassend steht fest, dass die Verweigerung des Familiennachzugs für den Beschwerdeführer 2 sowie die gegen ihn verfügte Wegweisung gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden sind und auch vor Art. 8 EMRK standhalten. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2

- 13 - VRPG). Nachdem die Beschwerdeführenden vollumfänglich unterliegen, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Da sie die Beschwerde gemeinsam erhoben haben, ist die volle solidarische Haftbarkeit der Beschwerdeführenden 1 und 2 anzuordnen (§ 33 Abs. 3 VRPG). Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.